

08.11.01

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an die gemeinsame EU-Militärgüterliste im Rahmen des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren durch Aufnahme einer neuen Position 0023 und Verweise hierzu bei anderen Positionen.

Umsetzung des Beschlusses des Wassenaar Arrangements zur Änderung der „Munitions List“.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 06.12.01

08.11.01

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) - 651 09 - Au 204/01

Berlin, den 5. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

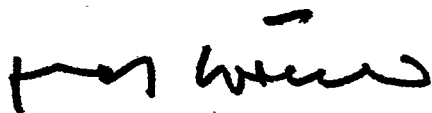
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Oktober 2001 im Bundesanzeiger Nr. 203 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 06.12.01

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 30. Oktober 2001 im
Bundesanzeiger Nr. 203 verkündet worden ist.

30.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Neunundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen.

Der Beschluss ist entsprechend § 35 GO BR gefasst worden.